

Benutzervertrag für das Haus der Feuerwehr in Bühnsdorf

1. Das Feuerwehrhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde und dient insbesondere der Freiwilligen Feuerwehr. Außerdem kann es genutzt werden für kommunalpolitische, kulturelle, kirchliche und jugendpflegerische Aufgaben, sowie für die Betreuung der älteren EinwohnerInnen. Ausgeschlossen sind sportliche Veranstaltungen in den Räumen und Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen des Feuerwehrhauses einschl. Außenanlagen hervorzurufen.
2. Das Hausrecht hat der Löschverband der Gemeinden Bühnsdorf/Bahrenhof/Dreggers der Freiwilligen Feuerwehr übertragen, die die Aufsicht im Feuerwehrhaus einem/einer HauswartIn überträgt.
3. Soweit für die Benutzung ordnungsbehördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergleichen notwendig sind, hat sie der Veranstalter eigenständig einzuholen. Das gilt auch für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht von Musikveranstaltungen. Der Veranstalter stellt die Gemeinden von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
4. Das Feuerwehrhaus steht allen Vereinen und Verbänden und sonstigen privaten Zusammenschlüssen aus den Gemeinden des Löschverbandes, soweit sie den Zweck nach Ziffer 1 erfüllen, gegen Zahlung eines Energiebeitrages gem. Ziffer 9.1 zur Benutzung zur Verfügung. Das gleiche gilt für politische Parteien und Gruppierungen, soweit sie auf dem Boden des Grundgesetzes stehen.
5. Nutzungsberechtigt sind weiterhin Vereine, Verbände, Vereinigungen und Gruppierungen aus anderen Gemeinden als denen des Löschverbandes, wenn sie den Zweck nach Ziffer 1 erfüllen und wenn sich ihre Tätigkeit auf den Bereich der Gemeinden des Löschverbandes erstreckt (z.B. DRK, Kindergärten, Wasserbeschaffungsverband). Die nach Satz 1 Berechtigten haben für die Durchführung der offiziellen Veranstaltungen (z.B. Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen) lediglich einen Energiebeitrag gem. Ziffer 9.1 zu entrichten; für sonstige Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Feste) ist ein Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 9.2 zu entrichten.
6. Abweichend von den Regelungen der Ziffern 4 und 5 können die für den Bereich der Gemeinden des Löschverbandes zuständigen Kindergärten das Feuerwehrhaus jeweils 1 x jährlich für eine Veranstaltung ohne Zahlung eines Energiebeitrages nutzen. Für weitere Veranstaltungen ist ein Energiebeitrag gemäß Ziffer 9.1 zu entrichten.
7. Abweichend von den Regelungen der Ziffern 4 und 5 können die Blutspendeaktionen des DRK ohne Zahlung eines Energiebeitrages durchgeführt werden.
8. Die entgeltliche Benutzung des Feuerwehrhauses durch Privatpersonen oder Gruppen, die den Zweck nach Ziffer 1 nicht erfüllen, ist ebenfalls gestattet. In diesen Fällen haben die

in den Gemeinden des Löschverbandes wohnenden Berechtigten ein Entgelt gemäß Ziffer 9.2 und die übrigen Berechtigten ein Entgelt gemäß Ziffer 9.3 zu entrichten. Jedoch haben Veranstaltungen nach Ziffer 4 oder Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr bei Terminüberschneidungen Vorrang vor den privaten Veranstaltungen. Es muß eine Kautions von 50,00 € je Veranstaltung bei dem/der HauswartIn hinterlegt werden. Die Räume müssen so wieder abgegeben werden, wie sie vor der Veranstaltung übernommen wurden.

9. Folgende Entgelte werden festgelegt:

1.	Energiebeitrag	26,00 €
2.	reguläres Nutzungsentgelt im Sommerhalbjahr	128,00 €
	im Winterhalbjahr (01.10-31.03)	154,00 €
3.	erhöhtes Nutzungsentgelt (auswärtige Benutzer) im Sommerhalbjahr	180,00 €
	im Winterhalbjahr (01.10.-31.03)	205,00 €
4.	Reinigungsentgelt pro Stunde	8,00 €
5.	Abweichend von den Ziffern 9.1-9.3 bei Trauerfeiern (Kaffeetafel)	77,00 €

Das Nutzungsentgelt bzw. der Energiebeitrag ist vor Beginn der Veranstaltung beim Gemeindeführer bzw. beim Hauswart gegen Aushändigung der Schlüssel zu hinterlegen.

10. Veranstaltungen sind in der Regel mindestens 4 Wochen vorher bei der nach Nr. 2 bestellten Aufsichtsperson anzumelden. Bei der Anmeldung ist die/der für die Veranstaltung Verantwortliche zu benennen, sie/er muß volljährig/geschäftsfähig sein.

11. Die Benutzung des Feuerwehrhauses geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorene oder beschädigte Gegenstände haftet die Gemeinden und die Freiwillige Feuerwehr nicht.

Alle von der Gemeinde und der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.

Bei der Anmeldung einer Veranstaltung sind die für den Aufbau der Einrichtungen Verantwortlichen namentlich zu benennen. Sinn und Zweck der Veranstaltung ist zu benennen.

Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an und in den Räumen haftet der Veranstalter.

12. Der Ausschank von Getränken aller Art geschieht nur in Eigenregie.

13. Kindern oder Jugendlichen ist der Alkoholgenuß und das Rauchen in den Räumen des Feuerwehrhauses nicht gestattet.
14. Tiere dürfen in das Feuerwehrhaus nicht mitgebracht werden.
15. Das Feuerwehrhaus ist nach Beendigung einer Veranstaltung vom Veranstalter so zu verlassen, wie er es vor Beginn der Veranstaltung übernommen hat; die Übergabe bzw. Abnahme ist im Benehmen bzw. unter Beisein des Hausmeisters zu vollziehen.
16. Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit des/der Antragstellerin oder des/der gesetzlichen Vertreters/in stattfinden. Dieser ist verpflichtet, für Ordnung während der Veranstaltung zu sorgen. Er/Sie hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Inventars und der Räume zu überzeugen. Schäden sind dem/der Hauswartin unverzüglich zu melden.
17. Verstöße gegen die Benutzungsordnung haben den Ausschluß der betreffenden Gruppe pp. von der Benutzung der Räumlichkeiten des Feuerwehrhauses zur Folge.

Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung der Gruppe pp. der Löschverband. Einzelpersonen kann durch den Löschverband Hausverbot erteilt werden.
18. Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung des Gemeindehauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.

Der Veranstalter stellt die Gemeinden von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen.

Die Gemeinden haften nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gemeinden gem. § 836 BGB.

Bühnsdorf, den

Bürgermeister/Löschverbandsvorsitzender